

Frd. - Nr.	Einsender/in Stellungnahme vom....	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ist eine Planän- derung erfolgt?	Abstimmung		
					ja	nein	enth.
1.	Ministerium für In- frastruktur und Landwirtschaft - Gemeinsame Landesplanungsab- teilung Referat GL 5.21 12.11.2010	Die angezeigt Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	---	---			
2.	Regionale Pla- nungsgemeinschaft Oderland-Spree - Regionale Pla- nungsstelle 04.11.2010	Der Bebauungsplan ist an die regionalen Zielset- zungen angepasst und wird befürwortet. Der Ge- staltungsbereich liegt innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung.	---	---			
3.	Landkreis Märkisch- Oderland Bauordnungsamt 15.12.2010	Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Ämter des Land- ratsamtes in der Abwägung nicht überwunden wer- den können: Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände bezüglich der grundsätzlichen Entwicklung einer städtetypischen Ordnung im Bereich der Trainier- bahn in Richtung Norden bis zum Heidemühler Weg. Im Wesentlichen ist eine Übereinstimmung mit dem Vorentwurf zum FNP (Stand Juni 2010) fest- zustellen. Folgende Einwendungen bestehen: (E1) Die Erschließung des Plangebietes ist gegen- wärtig noch nicht gesichert. Im Aufstellungsverfah- ren ist die Erschließung planerisch soweit vorzube-	zu E1 : Die Gemeinde bereitet im weiteren Planaufstel- lungsverfahren die Ausgliederung der Teilflächen aus dem Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet	nein			

	<p>reiten, dass bei der Durchführung des B-Planes für die einzelnen Bauvorhaben die Erschließung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB gesichert ist. Teile dieser Erschließungsflächen befinden sich noch nicht im Eigentum der Gemeinde und/oder liegen innerhalb eines Naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebietes. Die Verfügbarkeit dieser Flächen ist rechtlich zu sichern bzw. die Ausgliederung der Flächen muss bis zum Zeitpunkt der Genehmigung abgeschlossen sein.</p>	<p>vor, deren Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen ist. Im Beteiligungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde (s.w.u.) die Ausgliederung der entsprechenden Flächen gemäß § 28 Abs. 7 BbgNatSchG aus dem NSG „Erpetal“ und dem LSG „Niederungssystem des Neuenhager Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ bereits in Aussicht gestellt. Parallel dazu wird die Gemeinde auch mit den betroffenen Grundstückseigentümern die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsziele klären.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
	<p>(E2): Im Verfahren sind die immissionschutzrechtlichen Belange ausreichend einzustellen. Innerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesene „reine Wohngebiete“ befinden sich in ca. 150 m Entfernung zu einem Bauvorhaben, das nach dem BImSchG genehmigt wurde. Es handelt sich um eine Baumschabfallsortieranlage mit einer offenen Holzbrechanlage und einer ganztägigen Radladerbewegung. Hier ist mit Lärmbelastigungen zu rechnen. Nach dem Gebot der Rücksichtnahme, müssen die bereits bestehenden Konflikte bei der Planaufstellung berücksichtigt werden. Die in der Begründung zum Planentwurf erwähnte lang zurückliegende Lärmmessung von 1999 kann zur Beurteilung der Lärmbelastigungen nicht mehr verwendet werden. Der Hinweis in der Begründung auf die erloschene Betriebsgenehmigung muss konkret belegt werden. Die subjektiv geprägte Aussage zum Störungsgrad der Baumisch- und Sortieranlage ist unzureichend und muss qualifiziert werden.</p>	<p>zu E2: Die angesprochene Baumschabfallsortieranlage wurde bereits stillgelegt (vgl. hierzu die Stellungnahmen lfd. Nr. 6 - LUGV und lfd. Nr. 17 - Bürger B. und K.). Mit beeinträchtigenden Lärmbelastigungen ist in Zukunft nicht mehr zu rechnen, da auf Grund der vorhandenen Wohnnutzungen, des vorhandenen Naturschutzgebietes und der gemeindlichen Planungsziele für den OT Waldesruh die Ansiedlung neuer gewerblicher, lärmintensiver Nutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs erheblich erschwert ist. Darüber hinaus sieht der Entwurf des sich derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans auf der heutigen Gewerbefläche zukünftig Wohnen vor.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
	<p>Der Hinweis auf die fertig gestellte Kindertagesstätte unmittelbar westlich des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 1493, Flur 3, mit ca. 50 Plätze kann das Erfordernis begründen, lärmschutzmindernde Maß-</p>	<p>Die Errichtung der Kindertagesstätte befindet sich im Einklang mit den Zielen der Gemeinde, den OT Waldesruh zu einem attraktiven und kinderfreundlichen Wohngebiet zu entwickeln. Die Kindertagesstätte wird</p>	nein		

	<p>nahmen in die Planung einzustellen. Diese Probleme sind ebenfalls unter dem Absatz „Schutzgut Mensch“ in den Umweltbericht aufzunehmen. Ergeben sich Beeinträchtigungen für die Wohnnutzung aus genannten Emissionsquellen, so sind entsprechende Maßnahmen zur Konfliktbewältigung erforderlich, die im B-Plan festzusetzen sind.</p> <p>(E3): In den textlichen Festsetzungen 7 - 10 werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt, die außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt gem. §§ 135a und 135b BauGB. Diese Festsetzungen sind im Bauantragsverfahren nicht prüfbar. Die Formulierungen sind so zu fassen, dass sie prüfbar sind oder es müssen Hinweise erfolgen, wie die Festsetzungen anderweitig umgesetzt werden können.</p>	<p>ausschließlich tagsüber genutzt, die von spielenden Kindern in den Außenanlagen erzeugten Geräuscheinwirkungen stellen keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar. Aus Sicht der Gemeinde sollen deshalb in Hinblick auf die Kindertagesstätte die üblichen Immissionsgrenz- und -richtwerte für Lärmbelastungen nicht herangezogen werden. Im Übrigen sind wegen der vorhandenen Wohnbebauung auf den Nachbargrundstücken die Außenanlagen der Kindertagesstätte beim Bau bereits so konzipiert worden, dass die Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben. Der Abstand der hinteren Baugrenze der neu geplanten Bebauung an der Trainierbahn bis zum Kita-Grundstück beträgt über 21 m. Hierdurch ergibt sich bereits ein gewisser Puffer. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>zu E3: Die textliche Festsetzung Nr. 8 wird wie folgt geändert: „Die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahme E 1 der textlichen Festsetzung Nr. 7 werden spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bauungsplanes durch die Gemeinde Hoppegarten realisiert. Die Kosten für die Herstellung und für die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahme A 1 und der Ersatzmaßnahme E 1 nach DIN 18919 werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB den aufgelisteten Flurstücken (Flur 3, Gemarkung Dahwitz-Hoppegarten) wie folgt zugeordnet.“</p>	<p>Ja</p>		
--	--	---	-----------	--	--

	<p>(E4): In der textlichen Festsetzung 1 ist die rechtliche Grundlage für ein reines Wohngebiet § 3 BauNVO aufzuführen. Die nicht zulässigen Vorhaben beziehen sich auf § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.</p>	<p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>zu E4: Die textliche Festsetzung wird um den Hinweis auf die Rechtsgrundlage ergänzt. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
	<p>Es ist zu überlegen, ob als Maß der baulichen Nutzung auch eine Gebäudehöhe, bezogen auf die Geländehöhe, festzusetzen ist.</p>	<p>Die Festsetzung einer Gebäudehöhe ist nicht beabsichtigt, weil die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung die Errichtung höherer, landschaftsraumstörender Gebäude nicht erwarten lassen. Die überwiegend heterogene, gleichzeitig aber landschaftsräumlich eingefügte Bebauung im Bestand zeigt wiederum vielfältige Möglichkeiten von Dachgestaltungen, die auch weiterhin erhalten bleiben sollen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
	<p>Die Stellungnahmen der nachstehenden Fachämter sind Teil der gebündelten Stellungnahme des Bauordnungsamtes:</p> <p>Amt für Landwirtschaft (6.12.2010): Keine Einwände</p>	<p>----</p>	----		
	<p>Untere Denkmalbehörde (3.11.2010): Keine Einwände</p>	<p>----</p>	----		
	<p>Wirtschaftsamt (8.11.2010): Keine Einwände, die Vereinbarkeit der beabsichtigten Planung ist mit den relevanten Raumkriterien der Landesentwicklungsplanung gegeben. Der Hinweis auf den LEPeV in Pkt 4.2 der Begründung ist herauszunehmen, der LEPeV ist durch Inkrafttreten des LEP B-B im Jahr 2009 abgelöst worden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend geändert. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		

	<p>Untere Wasserbehörde (15.11.2010): (E1): Die ordnungsgemäße Erschließung hinsichtlich der Abwasserentsorgung ist im gesamten Plan- gebiet anzustreben. Eine Beseitigung des Abwas- sers in „Senkgruben“ entspricht nicht den Anfor- derungen des Grundwasserschutzes. Die Abwasser- beseitigungspflicht obliegt nach den Regelungen Brandenburgischen Wassergesetzes den Gemein- de, Ämtern oder Zweckerbänden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Diesen ist das Abwasser zur Entsorgung zu überlassen, entweder über die Kanalisation oder durch Sammlung zur mobilen Ab- fuhr. Für den Betrieb der Abwasseranlagen sind die anerkannten technischen Regeln und DI-Normen einzuhalten.</p> <p>Bedenken: In den Planungsunterlagen werden kei- ne Aussagen zur Beseitigung des auf den Verkehrs- flächen anfallenden Niederschlagswassers getroffen. Durch ein Baugrundgutachten (Sondierungsbohrun- gen) ist festzustellen, ob die Durchlässigkeit des Bodens eine Versickerung des Niederschlagswas- sers der Verkehrsflächen zulässt. Sowohl die ge- sammelte Ableitung von Niederschlagswasser be- festigter Flächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser als auch die Einleitung in ein oberirdi- sches Gewässer bedürfen der wasserrechtlichen Er- laubnis.</p> <p>Hinweis: Nur der südliche Teil befindet sich mit ca. 120 m innerhalb der Schutzzone III B des Wasser- schutzgebietes Friedrichshagen. Im Umweltbericht wird fälschlicherweise das gesamte Plangebiet als im Schutzgebiet gelegen bezeichnet. Weiterhin wer- den Verbote der Schutzzone III A aufgeführt, die für das Plangebiet nicht zutreffen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde (8.12.2010): (E1): Herausnahme der Pflanzart Robinia pseudo- acacia (Robinie) aus der Pflanzliste A des B-Planes. Diese Pflanzart unterliegt nicht der Rubrik „Stand-</p>	<p>zu E1: Es ist vorgesehen, dass Abwasser entsprechend der Entwicklung der weiteren Bebauung künftig in allen Teilen des Plangebietes über eine Abwasserkanalisati- on zu entsorgen. Der Wasserverband Strausberg - Er- kner wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechende Maßnahmen einleiten (vgl. hierzu Stellungnahme ffd. Nr. 10). Für die Übergangsphase bis zu diesem Zeit- punkt muss das Abwasser auf den Grundstücken über Sammelgruben gesammelt und Abpumpen auf Fäka- lienfahrzeuge entsorgt werden.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwal- tung zu folgen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der ingenieurtechni- schen Planung der Verkehrsflächen beachtet. Im Ein- zelfall muss in Abhängigkeit der konkreten Oberflä- chengestaltung (Material, Querschnitts- und Längsge- fälle der Straßenflächen usw.) und der örtlichen Boden- verhältnisse (ggf. Untersuchung der Versickerungsstä- bigkeit mittels Bohrungen) über die Abführung des Nie- derschlagswassers unter Maßgabe der Vorschriften entschieden werden. Es ist nicht Gegenstand des Be- bauungsplans, dies bereits in Festsetzungen zu regeln. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwal- tung zu folgen. Die Hinweise werden beachtet. (Änderung im Umwelt- bericht) Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwal- tung zu folgen.</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>		
	<p>Untere Naturschutzbehörde (8.12.2010): (E1): Herausnahme der Pflanzart Robinia pseudo- acacia (Robinie) aus der Pflanzliste A des B-Planes. Diese Pflanzart unterliegt nicht der Rubrik „Stand-</p>	<p>zu E1: → Die Hinweise werden beachtet. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwal- tung zu folgen.</p>			

	<p>ortgerecht heimisch" uns ist als Ersatzpflanzung aus den bevorzugten Arten herauszunehmen.</p>	<p>nein</p>		
	<p>(E2): In der textlichen Festsetzung des Absatzes 5 der Legende zum Entwurf der Planzeichnung besteht ein Widerspruch zwischen dem Erhalt und dem Abgang von Bäumen (Rgl. sh. Baumschutzsatzung Gemeinde Hoppegarten, z.T. § 18 BNatSchG.</p>	<p>zu E2: → Zwischen dem grundsätzlich befürworteten Erhalt von Bäumen und dem (im Zuge einer Befreiung oder Ausnahmegenehmigung erteilten) Abgang von Bäumen besteht kein Widerspruch. Überdies folgt das Maß der Ersatzpflanzung im Grundsatz den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Hoppegarten. Die in der Festsetzung bestimmte Art und Größe der Ersatzpflanzungen leitet sich dabei aus den städtebaulichen / landschaftlichen Gegebenheiten des Gebietes ab. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>		
	<p>(E3): Anwendung der derzeit gültigen Rechtsgrundlage zur Eingriffsregelung. Seit dem 01.03.2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft. Der Part der Eingriffsregelung obliegt dem BNatSchG. Der Textteil zum B-Plan und das Literaturverzeichnis sind zu korrigieren.</p> <p>Anmerkung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag: Die Prüfung des Fachbeitrags ist durch die UNB erfolgt. 1. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung von Anfang September bis Ende Januar) werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG artspezifisch verletzt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG ist für die Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich. 2. Auf Seite 26 Absatz 2 ist eine Korrektur vorzunehmen: es muss der „Bieber“ statt des „Fischoters“ erwähnt werden.</p>	<p>zu E3: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. (Änderung im Umweltbericht) Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	<p>Ja</p>	
		<p>---</p>	<p>---</p>	
		<p>zu 2.: Der Hinweis wird berücksichtigt. (Änderung im Umweltbericht) Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	<p>nein</p>	

	<p>Bedenken und Anregungen: Ein Ausgliederungsverfahren gemäß § 28 Abs. 7 BbgNatSchG ist nach Prüfung der Antragsunterlagen zum B-Plan nicht erforderlich. Von Seiten der Gemeinde ist ein Antrag mit Begründung auf Befreiung aus dem NSG „Eripetal“ und dem LSG „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ bei der UNB vorzulegen. Eine Befreiung von den Verordnungen des LSG und NSG kann – vorbehaltlich dem Ergebnis der Beteiligung anderer Stellen – in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (13.12.2010): Keine Einwände</p> <p>Hinweise und Anregungen: 1. Im Bereich des Plangebietes sind gemäß §§ 29 Abs. 3 und 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie auf den Flächen abgelagerte Abfälle zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise der UAEB/UB anzuzeigen. Dieser Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen. 2. Für jedes Grundstück besteht gemäß § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung des LK Märkisch-Oderland in der geltenden Fassung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Abfall und hausmüllähnliche Gewerbeabfall ist der „entsorgungspflichtigen Körperschaft“ anzudienen. Dieser Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen. 3. Abfallbehälter von Grundstücken, die keinen direkten Anschluss an die Abfallentsorgungsrouten des Landkreises haben, z.B. an Stichwegen oder Hinterlandgrundstücke, werden von einem gemeinsamen Stellplatz, der sich max. 70 m von den Grundstücken befindet, abgeholt. Die Voraussetzungen sind</p>	<p>Von der Gemeinde wird im weiteren Planaufstellungsverfahren der Antrag auf Befreiung vorbereitet und bei der UNB gestellt. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>-----</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt und in die Begründung - soweit für das Planaufstellungsverfahren relevant - aufgenommen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein	
--	---	--	------	--

		<p>vorher mit dem Entsorgungsbetrieb abzustimmen. Dieser Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen. 4. Der Rückbau des Betriebsgebäudes (Flurstück 742) und der versiegelten Parkflächen (Ausgleichsmaßnahme 1) sind gemäß Bauvorlagenverordnung anzeigepflichtig. Dieser Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Straßenverkehrsamt (5.11.2010): Keine Bedenken</p> <p>Die Erschließung ist über die jetzige kommunale Straße gewährleistet. Die Straße ist jedoch auszubauen, dass die erwarteten Verkehrsmengen und Verkehrsarten sicher geführt werden können.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt keine Gestaltung der Straßenverkehrsflächen fest. Im Rahmen ingenieurmäßiger Projektierungen werden die Straßenflächen unter Berücksichtigung der ermittelten Verkehrsmengen geplant.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein			
4.	Land Brandenburg Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost 29.10.2010	<p>Das Plangebiet tangiert keine der Bundes- und Landesstraßen, die vom Landesbetrieb verwaltet werden.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Vorhaben der Straßenbauverwaltung vorgesehen.</p>	---	---			
5.	Land Brandenburg Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	<p>5.1 Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum 10.11.2010</p> <p>Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt bzw. es werden aufgrund der topografischen Situation Bodendenkmale begründet vermutet. Die Schachtungsarbeiten müssen deshalb kontrolliert werden. Hierzu sind uns bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde die Termine für die Erdarbeiten rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) bekanntzugeben.</p>	<p>Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen sind nicht bekannt.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein			
		Gegen die vorliegende Planung bestehen nach	---	---			

	<p>an die unteren Naturschutzbehörden übertragenen Arten, wahr. Im Umweltbericht wurde dargestellt, dass mit einem Verlust von Revieren verschiedener Vogelarten zu rechnen ist. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) wurden bisher nicht geplant. Somit stehen der Umsetzung des Vorhabens derzeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) entgegen, welche nicht der Abwägung unterliegen.</p>	<p>keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG aus. Entsprechende Aussagen sind bereits im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten. Die hier angesprochenen Vogelarten Trauerschnäpper, Singdrossel, Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Mönchsgrasmücke und Bunkfink gelten im Land Brandenburg als sehr häufig bzw. häufig vorkommende, sog. „ubiquitäre“ Arten (Quelle: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2008). Bezüglich des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen durch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist festzustellen, dass dieser Sachverhalt für ubiquitäre Arten ausgeschlossen werden kann (s.a. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008, Az.: 9A3.06). Im Hinblick auf das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen durch das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist festzustellen, dass für die Arten Singdrossel, Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Mönchsgrasmücke und Bunkfink der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Beendigung der Brutperiode (zwischen Mitte März und Anfang September d.J.) endet. Da die Baureifmachung außerhalb der Brutperiode erfolgt, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Trauerschnäpper nutzt ein System mehrerer, in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Baumhöhlen. Die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Baumhöhlen außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (s. dazu „Erlaß zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“ des MUGV in der Fassung vom 21.10.2010). Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht einschlägig sind, sind insoweit Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) nicht erforderlich.</p>			

			Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.					
7.	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Abt. Bauen und Stadtentwicklung - Stadtplanungsamt Vorbereitende Bauleitplanung / Verkehrsplanung 30.11.2010	Nach Prüfung der Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die Belange des Bezirks Treptow-Köpenick nicht berührt werden. Auf die landschaftsräumlichen Bezüge zum benachbarten LSG Eirpetal auf Treptow-Köpenicker Gebiet und hinsichtlich der Blickbeziehungen im Umfeld wird ausreichend Rücksicht genommen bzw. es sind keine Auswirkungen erkennbar.	----	----				
8.	E.ON edis AG Regionalbereich Barmim-Spree Standort Neuenhagen 04.11.2010	Von Seiten des Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen. Eine eigenverlassene Mitverlegung von Versorgungsanlagen schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus. Der Stellungnahme sind Bestandspläne und Bestandsplan-Auskünfte sowie Hinweise zur Bestandsauskunft und für bauausführende Firmen beigefügt.	----	----				
9.	EWIE Netz GmbH Bezirksmeisterei Schöneiche 03.11.2010	Gegen den Plan bestehen keine Bedenken. Gegenwärtig werden dort keine Maßnahmen geplant. Die Stellungnahme enthält des Weiteren Leistungspläne und allgemeine Hinweise zur Verlegung von Leitungen im öffentlichen Bereich.	----	----				
10.	Wasserverband Strausberg-Erkner 04.11.2010	Seitens des Wasserverbandes Strausberg-Erkner bestehen zum Bauungsplan keine Bedenken. Die an das Plangebiet angrenzenden Straßen (An der Trainierbahn, Mahsdorfer Straße) sind trinkwassertechnisch erschlossen. Anlagen zur zentralen Schmutzwasserversorgung befinden sich bis-	----	----	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Gemeinde wird sich rechtzeitig mit dem Wasserverband hinsichtlich der noch fehlenden Schmutzwasserversorgung abstimmen, wenn die Ausbaumaßnahmen für die Stra-	nein		

	<p>her im Bereich der Grundstücke An der Trainierbahn 35-39 sowie in dem zum Plangebiet gehörenden Teil der Mahlsdorfer Allee. Die Schmutzwassererschließung ist nach derzeitigen Planungszustand mittelfristig nicht vorgesehen. Bei einer SW-Erschließung sind entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung erforderlich.</p>	<p>ße „An der Trainierbahn“ geplant werden. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>				
--	---	---	--	--	--	--

Ifd. - Nr.	Einsender/in - Stellungnahme vom....	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ist eine Planän- derung erfolgt?			Abstimmung		
				ja	nein	enth.	ja	nein	enth.
11	Lieblich Scharnweberstr. 87 15366 Hoppegarten 25.11.2010	Ausgleichsmaßnahmen: Den Flurstücke, die als „Wald“ eingestuft sind, sind als Ausgleichsmaßnahme im Planentwurf gleich zwei Maßnahmen zugeordnet: A1 und A2. In der A2 werden die als „Wald“ gekennzeichneten Flurstücke zur Aufforstung einer identischen großen Fläche herangezogen. Eine Renaturierung einer weiteren Fläche sollte daher den anderen Flurstücken, die nicht als „Wald“ gekennzeichnet sind, aber ebenfalls mit mehr oder weniger Bäumen bewachsen sind, alleine obliegen und nicht den „Wald“-Flurstücken gleich beide Maßnahmen.	Die Maßnahmen A1 / E 1 dienen der Kompensation der Eingriffsfolgen in das Schutzgut Boden gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Daher werden allen Grundstücken, auf denen gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten sind, diese Maßnahmen anteilig zugeordnet, ungeachtet ob sie mit Wald bestanden sind oder mit Bäumen bewachsen. Die Maßnahme A 2 betrifft lediglich den erforderlichen Ausgleich nach Landeswaldgesetz, daher werden lediglich die als Wald (i.S.d. Waldgesetzes) klassifizierten Grundstücke für den Ausgleich herangezogen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.	nein			ja	nein	enth.
		Baufenster: Wenn man aus der Studie zu der Feststellung kommen kann, dass es darum geht, den bisherigen Außenbereich möglichst harmonisch in das sich anschließende LSG einzuordnen, dann wäre doch der Baumbestand bzw. ein Grüngürtel unmittelbar vor dem LSG und damit die Bebauung an die bereits bestehenden Häuser (zur Scharnweberstraße hin) festzulegen, sinnvoller, als den Grüngürtel zwischen der Bebauung der Scharnweberstraße und den zu errichtenden Häusern „An der Trainierbahn“ festzulegen. Der Abstand der Bebauung zum LSG wäre damit eindeutig größer und ein Grüngürtel könnte damit harmonisch in das LSG übergehen. Straßenbauplanung: „An der Trainierbahn“ eine 5m breite Straße mit	Der Festsetzung der Baufenster liegt die Zielsetzung zu Grunde, die überwiegend in den hinteren Grundstücksbereichen anzutreffenden Baumbestände und dichter bepflanzten Grünbereiche, die mit den intensiv begrünteren hinteren Grundstücksbereichen der Baugrundstücke an der Scharnweberstraße zusammengekommen einen ökologisch wertvollen und gestaltsprägenden Grüngürtel bilden, zu erhalten. Eine Rückversetzung der Baugrenzen würde im Fall der Bebauung von hinteren Grundstücksbereichen auch den Erschließungsaufwand für Zufahrten, Zugänge, Ver- und Entsorgungslösungen und damit den Umfang an Versiegelungen auf den Grundstücken erhöhen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.	nein					
			Im Bebauungsplan wird nur die öffentliche Straßenver-	nein					

	<p>beidseitig zu pflanzenden Bäumen vorzusehen kann ... ebenfalls nicht dem Interesse des Schutzes des LSG dienen. Eine nur in einer Richtung zu befahrende schmalere Straße ohne zweiseitige Baumpflanzungen würde ausreißend sein. Es werden Bedenken angemeldet, dass die vorhandenen Weiden bzw. Lindenbäume übersehen wurden. Eine Pflege der Weidenbäume wäre hingegen zur weiteren Erhaltung dieses Bestandes längst angesagt gewesen.</p>	<p>kehrfläche festgesetzt. Festsetzungen zur Gestaltung der Verkehrsfläche in Fahrbahnen, Gehwege, Randstreifen u.ä. sowie von Regelungen zur Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung sind nicht Gegenstand des Bauabwägungsplans. Bei einer späteren ingenieurmäßigen Planung der Straße wird der Erhalt von Bäumen in jedem Einzelfall geprüft. Grundsätzlich sollte aber ein Zweirichtungsverkehr möglich sein, damit die Straße auch passierbar ist, wenn z.B. Müllfahrzeuge länger anhalten müssen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>		
<p>12. Sturde Scharnweberstr. 83 15366 Hoppegarten 25.11.2010</p>	<p>Die Stellungnahme gliedert sich analog den Inhalten der Begründung zum B-Planentwurf und enthält folgende Einwände und Hinweise: 5.2 Verkehrsflächen Gegenüber dem ökologisch sensiblen Bereich soll der Straßenausbau auf 3,00 m begrenzt werden, ist als Anlieger- und Einbahnstraße und Sperrung für den Durchgangsverkehr auszuweisen. 5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen Baugrenze sollte möglichst im hinteren Grundstücksbereich liegen und weiten Abstand zum NSG einhalten. Anpflanzungen sollten möglichst im vorderen Bereich vorgenommen werden, damit der Übergang harmonisch wird. 5.3 Grünflächen Aufgrund der vorherrschenden westlichen Windrichtungen neigen sich die Kiefern stark nach Osten. Daraus resultieren Probleme mit der angelegten Baugrenze von 8 – 11 m (Der Besitzer ist für die Standsicherheit seiner Bäume verantwortlich). Durch die Baugrenze werden dann noch weitere ältere Bäume der Säge zum Opfer fallen.</p>	<p>Festsetzungen zur Gestaltung der Verkehrsflächen und zur Verkehrslenkung sind nicht Gegenstand des Bauabwägungsplans (siehe auch Ifd. Nr. 11). Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen. Vgl. hierzu die Stellungnahme unter Ifd. Nr. 11 Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	<p>nein nein</p>	

	<p>5.4 Pflanzbindungen Die in Pflanzliste A ausgewählten Bäume sind nicht alle für den Geltungsbereich charakteristisch. Die Bodenverhältnisse lassen nur einige Holzarten wie Kiefer, Robinie und Winterlinde, Traubeneiche (nur bedingt) zu. Da eine dichte Nähe zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet gegeben ist, sollte darauf Rücksicht genommen werden.</p>	<p>grenzen ausreichend berücksichtigt worden. Zusätzliche Eingriffe durch Baumfällungen, die in Baufelder hineinragen sind daher im Allgemeinen nicht zu erwarten. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>Die Auswahl der Bäume entspricht den Anforderungen an eine standortgerechte und einheimische Bepflanzung im Land Brandenburg. Lediglich die Robinie ist nicht einheimisch und wird daher aus der Liste wieder herausgenommen.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	ja		
	<p>Da auch einige Imker in der Region sind sollte die Winterlinde bevorzugt werden, zumal vor 30 Jahren bereits einige Bäume an der Nutzungskante gepflanzt wurden und bereits schon 10 - 12 m hoch sind. Was wird aus den vorhandenen Kopfweiden an der Nutzungskante?</p>	<p>Die vorhandenen Kopfweiden befinden sich ausserhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind daher nicht Gegenstand der Betrachtungen. Ihr landschaftsökologischer Wert wurde im Umweltbericht (dessen Untersuchungsraum gegenüber der B-Plan-Grenze erweitert wurde) gleichwohl erkannt.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
	<p>5.5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu A1: wer trägt die Kosten für die Entseelung der Betonflächen?</p>	<p>Gemäß dem Verursacherprinzip trägt der jeweilige Grundstückseigentümer, gemessen an seinem Anteil der zu erwartenden Neuversiegelung im Geltungsbereich des B-Planes, die anteiligen Kosten an der Maßnahme A 1</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
	<p>zu A2: wer trägt die Kosten für die Beräumung der Betonteile vom Erdbunker?</p>	<p>Die Erdbunker befinden sich außerhalb der aufzuforstenden Flächen und sind daher nicht Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme A 2.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
	<p>Auf einer Fläche von 7.186 m² ist eine Aufforstung eines stufig aufgebauten Pflanzenbestandes nicht</p>	<p>Über die genaue Verwendung von Aufforstungsmaterial wird im Zuge der Ausführungsplanung entschieden.</p>	nein		

<p>möglich, weiterhin lässt die Bonität auf dieser Fläche eine Aufforstung mit Stieleiche nicht zu. Es kann also nur die Gemeinde Kiefer bestockt werden. Da diese Fläche bereits durch Anflug der Gemeinen Kiefer bestockt ist muss die Fläche erst noch be-räumt werden. Wer trägt die Kosten für die Beratung einschließlich Erdbunker?</p>	<p>Unter Hinweise: - Von der Pflanzliste B kommt auch nur die Robi-nie, Winterlinde und bedingt die Traubeneiche auf Grund der Bodenverhältnisse in Betracht. Wie in Punkt 5.4 bereits vermerkt sollte der Winterlinde der Vorzug gegeben werden, um den noch weni-gen Bienen ihren Lebensraum zu sichern. - Hochstämmige Bäume innerhalb des Straßenan-lage „An der Trainierbahn“ mit Stammdurchmesser von mindestens 18 - 20 cm kosten pro Stück ca. 1.500 - 1.800 € ohne Pflanzkosten! Diese Vorstel-lungen nicht sind sehr überzogen.</p>	<p>Entscheidendes Kriterium ist die Ansiedlung eines na-turnahen und standortgerechten Waldes. Bereits be-stockte Flächen werden in die Anpflanzung integriert. Eine Bäumung der Fläche vor der Pflanzung ist nicht erforderlich. Die Erdbunker befinden sich außerhalb der aufzuforstenden Flächen und sind daher nicht Bestand-teil der Ausgleichsmaßnahme A 2. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwal-tung zu folgen.</p>	<p>nein</p>		
<p>Wie hoch sind die Kosten, die auf den Eigentümer je Flurstück zukommen für die Ersatzmaßnahme aus der Waldumwandlung?</p>	<p>Wie hoch sind die Kosten, die auf den Eigentümer je Flurstück zukommen für die Ersatzmaßnahme aus der Waldumwandlung?</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwal-tung zu folgen.</p>	<p>nein</p>		
<p>Wann sind die Kosten fällig? - erfolgt eine Versammlung mit den Flurstückbesit-zern oder wird über deren Köpfe entschieden? - Wie hoch sind die Kosten für die Straße An der Trainierbahn und wie erfolgt die Berechnung?</p>	<p>Es handelt sich hierbei um die Ausgleichsmaßnahme A2. Die ungefähren Kosten dieser Maßnahme belaufen sich annähernd auf ca. 20.000 €/ha. Die Kosten für das betroffene Flurstück ergeben sich aus den Zuordnun-gen in der Textlichen Festsetzung Nr. 10. Somit fallen in diesem Fall etwa 3778 € an. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwal-tung zu folgen.</p>	<p>Über die Fälligkeit dieser Kosten wird nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entschieden. Die Ermittlung der Kosten für die Straße „An der Trai-nierbahn“ sowie die Beteiligung der Bürger gemäß Straßenausbaubeitragssatzung an diesen Kosten sind</p>	<p>nein</p>		

	<p>2.7 Altlasten Die untere Bodenschutzbehörde sollte Bodenproben aus der Wiesenmitte untersuchen, da früher (vor etwa 35 Jahren) Galvanisierungsrückstände in die Wiese abgeleitet wurden, worauf einige Schate ... verendeten. Nach diesem Vorfall erfolgte der Bau einer Kläranlage.</p>	<p>nicht Gegenstand des Bebauungsplanes / Umweltbereiches. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>Unbeachtlich - Die Wiese liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
<p>13. Winkler, Tatjana Angersteinweg 12, 12555 Berlin 19.11.2010</p>	<p>Anregungen und Bedenken wegen der Situation ihres Flurstücks 766 (An der Trainierbahn 46) im Zusammenhang mit einer einheitlichen Bebauungslinie, trotz der individuellen Unterschiedlichkeit der einzelnen Grundstücke. Die für das Grundstück AdT 46 vorgesehene Bautiefe von 13 m wird als eine Einschränkung angesehen. Es wird geplant, ein 1,5-geschossiges Haus mit einer Einliegerwohnung nach hinten zur Westseite zu errichten, um die Südfront auch aus Energiegründen zu nutzen. Es wäre hilfreich, wenn das Baufenster nach Westen hin um 1 - 2 m verlängert werden könnte. Es müsste in diesem Fall kein Baum gefällt werden und das Gebäude würde noch immer unter der zulässig möglichen Bebauungsfläche bleiben. Die südliche Grundstücksfläche wollen sie nicht bebauen, um den natürlichen Waldbestand zu erhalten.</p>	<p>Die Baufenster wurden unter Berücksichtigung der prägenden Baumstandorte möglichst groß gewählt, um eine weitgehende Flexibilität zu erreichen. Im Fall des Flurstücks 766 ist der Baumbestand im rückwärtigen Grundstücksteil besonders dicht, der Baumbestand rückt dabei bis an das festgesetzte Baugelände heran und schränkt die Flexibilität einer Grundstücksbearbeitung auf Grund des Baumschutzes ein. Die Voraussetzungen für eine Verschiebung der Baugrenze nach Westen sind damit nicht gegeben. Bei der Errichtung eines Wohngebäudes ist ggf. zu prüfen, ob ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß zugelassen werden kann. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
<p>14. Prof. Dr. W.R. Eisentraut Am Pichelsee 55b, 13595 Berlin 20.11.2010</p>	<p>Im Bereich der Grundstücke An der Trainierbahn 39 und 40 ist die Baugrenze entlang der Trainierbahn mehrfach verspringend mit ca. 16 m, ca. 9 m und ca. 12 m Abstand von der Grundstücksgrenze eingetragen, während sowohl beim Nachbargrundstück 38 und bei allen weiteren Grundstücken im Verlauf der Trainierbahn ca. 8 m festgesetzt wer-</p>	<p>Die Feststellungen über den Rücksprung der Baugrenzen aufgrund des starken Baumbestandes treffen mit der Ausnahme zu, dass im Bereich des Grundstücks Nr. 40 der Abstand der vorderen Baugrenzen wie im Regelfall der anderen Grundstücke 8 m und nicht 9 m beträgt. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		

	<p>den.</p> <p>Wenn auch die dieser Eintragung zugrunde liegende Absicht der Erhaltung von Gehölzflächen im Grundsatz nachvollziehbar ist, erscheint die Anordnung insbesondere auf dem Grundstück Nr. 39 mit ca. 16 m im Detail eher willkürlich, da das vorhandene Vegetationsfeld nicht so weit in das Grundstück reicht (nur ca. 10,50 m) und darüber hinaus die Hochstämme nicht unmittelbar an der Grenze des Gehölzfeldes stehen.</p>	<p>tung zu folgen.</p> <p>Die Bäume bzw. das Vegetationsfeld reichen – unter Berücksichtigung auch der Baumkronen – bis ca. 16 m von der Straßenbegrenzungslinie aus gemessen in die Grundstückstiefe. Aus diesem Grund würde im Bauabstandsplanentwurf die Baugrenze in einem 16 m-Abstand zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Die Feststellung, dass das Vegetationsfeld nur bis zu 10,50 m in die Grundstückstiefe reicht, ist insofern unzutreffend.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	<p>nein</p>		
<p>15. Schlotte, Anette 24.11.2010</p>	<p>Anregungen und Bedenken</p> <p>1. Umweltbericht Seite 22, 2. Absatz: Festsetzung Grundwassererversickerung nicht umgesetzt im B-Plan, auch nicht in der Begründung Seite 6 (Ver- und Entsorgung). Gewährleistung nicht gegeben.</p>	<p>Das festgesetzte Baufeld auf dem Grundstück Nr. 39 (insgesamt 1.904 m² Grundstücksfläche) weist innerhalb der Baugrenzen und unter Berücksichtigung eines seitlichen Bauwiches von 3 m (zum Grundstück Nr. 40) eine überbaubare Grundstücksfläche von rd. 963 m² auf, von der bei einer zulässigen GRZ von 0,2 (bezogen auf die gesamte Baugrießfläche = Grundstücksfläche) rd. 381 m² Fläche bebaut werden könnten. Selbst im Fall der Teilung des Grundstückes bietet sich damit – auch bei Beibehalt der vorderen, zurückliegenden Baugrenze – eine ausreichende Baufläche für die Errichtung eines oder zweier Wohngebäude.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	<p>nein</p>		
	<p>Im Blick auf die eingeräumte Möglichkeit der Bebauung mit Einzelhäusern bei insgesamt ca. 380 m² Grundfläche nach der vorgeschriebenen GRZ 0,2 und die in solchem Zusammenhang einzuliehenden Abstandsflächen wäre eine geringfügige Veränderung der Lage der Baugrenze um ca. 3 m in Richtung der Grundstücksgrenze wünschenswert. Auf diese Weise könnten das unbestrittene Ziel der Erhaltung der Gehölzfläche weiterhin gewahrt, für eine mögliche spätere Bebauung jedoch bessere Bedingungen hinsichtlich der Ausnutzung des vorgegebenen Maßes der baulichen Nutzung gewährt werden. Im Übrigen würde der extreme Rücksprung der Baugrenze dieses Grundstückes – es ist das einzige Grundstück im gesamten Geltungsbereich des Planes mit einer straßenseitig so weit zurückliegenden Baugrenze – auf einen angemessenen Umfang verringert.</p>	<p>Unter Bezugnahme auf den § 3 Abs. 2 der „Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hoppegarten vom 08.09.2008“ ist eine Niederschlagswassererversickerung auf den Grundstücken im ausreichenden Maße vorge-</p>	<p>ja</p>		

	<p>2. Renaturierung „Am Vogelherd“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Aber es ist bedenklich einen Erdwall zu bauen. Der bautechnologische Ablauf wird angezweifelt: Das Wasser wird nicht wegzupumpen sein, es läuft vom Berg ständig in den See. Zu hohe Kosten für den Damm können eingespart werden.</p> <p>3. Mahlsdorfer Allee: Erhalt der Bäume prüfen</p>	<p>sehen. Eine Festsetzung zur Grundwasserversicherung ist daher nicht erforderlich und daher auch nicht beachtlich. Der betroffene Absatz im Umweltbericht auf Seite 22, 2. Absatz zur Festsetzung der Grundwasserversicherung wird korrigiert. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der genaue bautechnologische Ablauf wird Gegenstand der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sein, die sich nach der Genehmigungsphase des Bebauungsplanes anschließen wird. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>Über den Erhalt der Bäume in der Mahlsdorfer Allee wird im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für Öffentliche Straßen entschieden. Diese Prüfung ist daher nicht Gegenstand des Bebauungsplanes / Umweltberichtes. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein			
<p>16. Radach, Stefan Ortsvorsteher OT D-H Farmerstieg 6 15366 Hoppegarten 17.11.2010</p>	<p>Einspruch zur Ausgleichsmaßnahme zum B-Plan: Bereits im 1. Teil des B-Planes „An der Trainierbahn“ war als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, unser Biotop Vogelherd im Erpetal von Waldesruh auszubaggern. Dank dem Verständnis von Gemeindevereinigern wurde dies damals abgewehrt. Leider wurde daraus nicht gelernt und diese Maßnahme steht erneut als Ausgleichsmaßnahme an. Das Ausbaggern des Biotop Am Vogelherd kann nach unserer Meinung nicht als Pflegemaßnahme angesehen werden.</p>	<p>Die Renaturierungsmaßnahme E 1 Am Vogelherd ist eine von allen beteiligten Fachvertretern des Naturschutzes anerkannte Ausgleichsmaßnahme zur Förderung der wertgebenden Amphibienpopulation im Gebiet. Konkret ist vorgesehen, auf einer Fläche von 0,22 ha einer insgesamt 1,72 ha großen Fläche (Anteil von 13 %) eine Wasserfläche zu schaffen. Auf 87 % der Gesamtfläche bleiben die bestehenden Strukturen (insbesondere die wertgebenden Feuchtholzgebiete) erhalten. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein			

	<p>Daher stellt der Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten den Antrag, diese Maßnahme abzuweisen. Bei einer Begehung des Ortsbeirats Dahlwitz-Hoppegarten mit Dr. Steker als Verantwortlichen für das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Erpe und interessierten Bürgern wurde festgestellt, dass im Biotop ausreichend freie Wasserflächen existieren und das eine Regulierung des Schilfbewuchses durch den Wasserstand maßgeblich beeinflusst werden kann.</p> <p>Mäh- und Entschlammungsarbeiten, wie im B-Plan beschrieben, stören massiv das biologische Gleichgewicht und die Aufzucht der Graugänse im Biotop Am Vogelherd. Die in den nächsten Jahren geplanten Maßnahmen zur Renaturierung des Erpetales werden einen erheblichen Einfluss auf den Wasserhaushalt der Wiesenau haben und damit auch das Feuchtbiotop beeinträchtigen. Vorgezogene Eingriffe, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, sollten daher unterbleiben.</p> <p>Als alternative Ausgleichsmaßnahme schlägt der Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten vor, die Waldpromenade in Waldesruh durch Pflege- und Pflanzmaßnahmen aufzuwerten. Dazu sind Details von Fachleuten zu erarbeiten.</p>	<p>Die Flachgründigkeit des Gewässers wird unweigerlich dazu führen, dass eine vollständige Verlandung und ein Nivellieren der Strukturen einsetzen wird. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>Das biologische Gleichgewicht wird durch die Maßnahme keinesfalls nachhaltig gestört, sondern durch die angestrebte Strukturanreicherung noch verbessert. Da die Baumaßnahme ausserhalb der Brutzeit (in den Wintermonaten) stattfindet, ist eine Gefährdung des Brutgeschlechts durch die bauzeitliche Vergräbung auszuschließen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>Die vorgeschlagene Alternativmaßnahme der Aufwertung der Waldpromenade in Waldesruh ist als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme ungeeignet, da sie (außer der nicht angezweifelten Aufwertung als Erholungsweg) kein naturschutzfachlich relevantes Aufwertungspotenzial beinhaltet. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>	nein		
<p>17. Bekendorf, Peter und Mante, Klaus Hegelstraße 20, 15366 Hoppegarten und Kaulstr. 58, 15366 Hoppegarten 25.10.2010</p>	<p>Anteugungen und Bedenken zur Begründung zum B-Planentwurf: Zu Pkt. 2.6 Seite 7, 1. Absatz: Baumischabfallanlage hat auf den Gelände den Betrieb eingestellt. Zu Pkt. 5.5 Seite 16, 3 Absatz: Die beschriebene Renaturierungsmaßnahme wird als falsch angesehen-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Vgl. hierzu auch die Stellungnahmen der ffd. Nrn. 3 und 6. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p> <p>Die vorsichtige Teilentnahme der Schilfbereiche am Vogelherd ist erforderlich, um eine gemäß den natur-</p>	nein		

	<p>hen, weil das Schiff tendenziell weniger wird. Schiff wird als Rückzugsgebiet für brütende Vögel genutzt (z.B. Graugänse, Teichralle, Teichrohrsänger). Ersatzweise kämen in Frage: Entwicklung der derzeit vernachlässigten innerörtlichen Waldgebiete (Waldesruher Waldpromenade) zu einem Wohngebietspark. Anlegen von Wegen, Pflanzen von Laubgehölzen, dadurch Aufwertung des Kiefernforstes.</p>	<p>schutzfachlichen Entwicklungszielen entsprechende Schaffung von Wasserfläche für wertgebende Amphibienarten zu gewährleisten. Es werden jedoch nur ca. 13 % der Schiffvegetationsflächen entnommen, so dass die Brutreviere für die genannten Arten im wesentlichen erhalten bleiben. Weitere Bedenken im Hinblick auf den Bestand der Vogelarten sind nicht vorhanden, da die Arten weder in der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg geführt werden, noch ihr Vorkommen im Land Brandenburg als selten zu bezeichnen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Maßnahme ebenfalls nicht ausgelöst, da der Schutz der Fortpflanzungsstätte am Ende der Brutperiode erlischt (s. Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da die Baumaßnahme ausserhalb der Brutzeit (in den Wintermonaten) stattfinden wird, ist eine Gefährdung des Brutgeschehens durch die bauzeitliche Vergrämung auszuschließen. Die vorgeschlagene Alternativmaßnahme der Aufwertung der Waldpromenade in Waldesruh ist als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme ungeeignet, da sie (außer der nicht angezweiferten Aufwertung als Erholungsweg) kein naturschutzfachlich relevantes Aufwertungspotenzial beinhaltet. Es wird empfohlen, der Stellungnahme der Verwaltung zu folgen.</p>			
--	---	---	--	--	--